

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (116) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (117) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (118) Entgeltordnung für die Teilnahme an der Dürener Annakirmes
- (119) Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln über die Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
- (120) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (121) Bekanntmachung der Stadt Düren über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

(116)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50304. A 454-F

Düren, 25.08.2021

Das an Herrn Aamer Algomaa, zuletzt wohnhaft Bahnstraße 55 in 52355 Düren, gerichtete Schreiben vom 03.08.2021 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Malsbenden  
Abteilungsleiter

---

(117)

### Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren  
Aktenzeichen: 50301.W 495-F

Düren, 19.08.2021

Das an Herrn Christian Andreas Scharnow, zuletzt wohnhaft in 52355 Düren, Gürzenicher Str. 48, gerichtete Schreiben vom 19.08.2021 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 210, eingesehen werden.

#### Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter [www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Der Bürgermeister  
Im Auftrag:  
gez. Malsbenden  
Abteilungsleiter

---

(118)

## Bekanntmachung der Stadt Düren

### I. Entgeltordnung für die Teilnahme an der Dürener Annakirmes

Der Rat der Stadt Düren hat durch Beschluss am 05.05.2021 folgende Entgeltordnung für die Teilnahme an der Annakirmes in der Stadt Düren festgesetzt:

#### Allgemeines

1. Für die Teilnahme an der Annakirmes werden Entgelte entsprechend den nachfolgenden Regelungen erhoben.
2. Zu dieser Entgeltordnung gehört eine Anlage, in welcher die anzuwendenden Tarife, gegliedert in die Tarifstellen 1 bis 7, enthalten sind. Diese Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Die Entgelte sind spätestens bis zum 01. Juni des Veranstaltungsjahres ohne Abzüge zu entrichten. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt Düren.
4. Für Zulassungen oder Nachtragsverträge, die nach diesem Zeitpunkt ausgesprochen werden, ist das Entgelt bis spätestens zu dem im Vertrag ausgewiesenen Datum zu entrichten. Maßgebend ist der Zahlungseingang auf dem Konto der Stadt Düren.

#### Berechnung der Entgelte

1. Die zu erhebenden Entgelte setzen sich zusammen aus einem Standgeld und sonstigen Entgelten.
2. Bemessungsgrundlage für das Standgeld sind die Größe des Betriebes sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Geschäftsart.
3. Zur Berechnung des Standgeldes sind die Tarifstellen 1 bis 5 der Anlage zu benutzen
4. Die Höhe der sonstigen Entgelte ergeben sich aus den Tarifstellen 6 bis 7 der Anlage.
5. Das Standgeld errechnet sich aus den einzelnen qm-Tarifen, die bis zur gesamten Grundfläche aufaddiert werden. Hierbei werden die Grundmaße in Meter (Front, Tiefe, Durchmesser) der einzelnen Geschäfte einschließlich eventueller Dachüberstände, blinder Fronten, Podeste und Anbauten herangezogen und eine Mindesttiefe von 5,00 m zugrunde gelegt.
6. Bei Rundgeschäften wird zur Berechnung des Standgeldes die rechteckige, einschließende Fläche um das Geschäft herangezogen.
7. Die Entgelte werden für maximal 9 Veranstaltungstage berechnet zzgl. der jeweils geltenden MwSt.

#### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit Beschlussfassung des Rates am 05.05.2021 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 09.07.2021

Der Bürgermeister

gez. Frank Peter Ullrich

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

## Anlage

<b>Tarife der Entgeltordnung für die Teilnahme an der Annakirmes in der Stadt Düren</b>										
<b>A: Standgeld</b>										
<b>Betriebsgrößen von</b>										
<b>je m<sup>2</sup> und Tag</b>										
Geschäftsgruppe	Geschäftsart	0-30 m <sup>2</sup>	>30-60 m <sup>2</sup>	>60-100 m <sup>2</sup>	>100-200 m <sup>2</sup>	>200-500 m <sup>2</sup>	>500-1000 m <sup>2</sup>	> 1000 m <sup>2</sup>		
<b>1. Fahrgeschäfte</b>										
1.1	Schienen- und Achterbahnen	1,43 €	1,43 €	1,43 €	1,43 €	0,94 €	0,51 €	0,18 €		
1.2	Wildwasserbahnen	1,37 €	1,37 €	1,37 €	1,37 €	0,90 €	0,49 €	0,18 €		
1.3	Riesenräder	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,99 €	1,02 €	0,37 €	0,21 €		
1.4	Rundfahrgeschäfte	2,26 €	2,26 €	2,26 €	2,26 €	1,16 €	0,41 €	0,23 €		
1.5	Schaukel	3,84 €	3,84 €	3,84 €	3,84 €	1,98 €	0,70 €	0,41 €		
1.6	Türme	2,37 €	2,37 €	2,37 €	2,37 €	1,21 €	0,42 €	0,26 €		
1.7	Selbstfahrer	1,42 €	1,42 €	1,42 €	1,42 €	0,72 €	0,26 €	0,16 €		
1.8	Kinderfahrgeschäfte	1,74 €	1,62 €	1,51 €	0,46 €	0,35 €	0,35 €	0,35 €		
1.9	Historische Fahrgeschäfte	0,60 €	0,60 €	0,60 €	0,60 €	0,31 €	0,12 €	0,07 €		
<b>2. Schau- und Belustigung</b>										
2.1	Geisterbahnen	2,21 €	2,21 €	2,21 €	2,21 €	1,11 €	0,39 €	0,23 €		
2.2	Laufgeschäfte, Irrgärten, Überschlagschaukel	3,61 €	3,61 €	3,61 €	3,61 €	0,85 €	0,39 €	0,39 €		
2.3	Toboggan, Rutsche	1,39 €	1,39 €	1,28 €	1,28 €	0,70 €	0,35 €	0,35 €		
2.4	Schaubetriebe	1,39 €	1,39 €	1,39 €	1,39 €	0,82 €	0,59 €	0,59 €		
2.5	Historische Schau- und Belustigungsgeschäfte	0,60 €	0,60 €	0,60 €	0,60 €	0,31 €	0,12 €	0,07 €		
<b>3. Spielgeschäfte</b>										
3.1	Manuelle Geschicklichkeitsspiele	3,11 €	3,11 €	2,45 €	2,45 €	2,45 €	2,45 €	2,45 €		
3.2	Mechanische Geschicklichkeitsspiele	4,59 €	4,59 €	4,59 €	2,45 €	2,45 €	2,45 €	2,45 €		
3.3	Verlosungen	4,64 €	4,64 €	4,64 €	3,06 €	3,06 €	3,06 €	3,06 €		
3.4	Schießwagen	2,88 €	2,88 €	2,88 €	2,88 €	2,88 €	2,88 €	2,88 €		
<b>4. Verkaufsbetriebe</b>										
4.1	Süßwaren / Eis	2,82 €	2,82 €	2,82 €	1,29 €	1,29 €	1,29 €	1,29 €		
4.2	Backwaren	2,96 €	2,96 €	2,96 €	1,37 €	1,37 €	1,37 €	1,37 €		
4.3	sonst Verkauf und Dienstleistungen	2,89 €	2,57 €	1,61 €	1,33 €	1,33 €	1,33 €	1,33 €		
4.4	Bewegliche Verkaufsstellen	2,89 €	2,57 €	1,61 €	1,33 €	1,33 €	1,33 €	1,33 €		
4.10	Zigarettenautomaten	2,89 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €		
4.11	Fotokassen	2,89 €	2,57 €	- €	- €	- €	- €	- €		
<b>5. Ausschank / Imbiss</b>										
5.1	Ausschank	4,64 €	4,64 €	3,71 €	2,32 €	1,62 €	1,62 €	1,62 €		
5.2	Imbiss	7,69 €	3,66 €	0,46 €	0,46 €	0,46 €	0,46 €	0,46 €		
5.3	Ausschank und Imbiss	3,09 €	3,09 €	3,09 €	3,09 €	3,09 €	1,39 €	1,39 €		
5.4	Festzelt mit Außengastronomie	6,28 €	5,28 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €	0,62 €	0,62 €		
5.5	Café	3,61 €	3,61 €	1,28 €	0,90 €	0,37 €	0,37 €	0,37 €		
5.6	sonstige Gastronomische Betriebe	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €		
<b>B: Ver- und Entsorgung</b>										
6.1	Zur Finanzierung der Ver- und Entsorgungskosten (Ausnahme: Strom) im Rahmen der Annakirmes ist der nachfolgende prozentuale Anteil im Standgeld (je Besucher und Geschäft) bereits enthalten	4,81 %								
6.2	<b>Wassergeld</b>	Das Wassergeld ist in den Tarifen zur Standgeldberechnung bereits enthalten. Ausnahme: Zur Befüllung der Wildwasserbahn wird eine Wassergeldpauschale von 15 % des Standgeldes erhoben.								
6.3	Im Rahmen der Müllentsorgung wird, bezogen auf die Branche des zugelassenen Geschäftes, eine pauschale Entsorgungsgebühr pro Besucher und Geschäft erhoben:									
	Kategorie	Gebühr	Betriebsart Nr.							
	AI	150,00 €	5.2, 5.5							
	A	100,00 €	5.3, 5.4, 5.6	Imbiss > 40 m <sup>2</sup>						
	B	70,00 €	5.1, 2.1 - 2.5, 1.1 - 1.9, 3.4, 5.3, 5.4	Imbiss < 40 m <sup>2</sup>						
	C	50,00 €	4.1, 4.2, 1.10, 3.1, 3.2, 3.3							
	D	20,00 €	4.3, 4.4, 4.5							
<b>C: Parkentgelt</b>										
7.1	<b>Parkentgelt</b>	PKW/ Wohn- / Camping- / Mannschafts- / Kühl- / Packwagen / Rollen je 30,- € (plus MwSt.)								

(119)

## Öffentliche Bekanntmachung

### Bezirksregierung Köln

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

### Flurbereinigung Merken

Az.: 33.46 - 5 14 02 -

50667 Köln, 06.08.2021

Zeughausstraße 2-10

Telefon: 0221 / 147-2033

### Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG)

#### I. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Merken liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke vor.

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**von Montag, den 20.09.2021 bis Freitag, den 01.10.2021,**

**(montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Stadtverwaltung Düren, Zimmer 005 im Erdgeschoss, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren.**

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Im Hinblick auf die aktuellen coronabedingten Beschränkungen ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221/147 3473 oder der oben angegebenen Rufnummer zwingend erforderlich.

Beteiligte des Flurbereinigungsverfahrens sind gemäß § 10 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die

Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u. a. den Flurstücksnachweis -Alter Bestand-. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der Flurstücksnachweis -Alter Bestand- wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

Die Nebenbeteiligten erhalten einen Nebenbeteiligtennachweis -Alter Bestand-, der ihre Rechte an den zum Flurbereinigungsverfahren gehörenden Flurstücken beinhaltet.

#### II. Ladung zum Anhörungstermin zu den Ergebnissen der Wertermittlung

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o. g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter I. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet unter Beachtung der aktuellen Coronaschutzverordnung statt:

**Donnerstag, den 07.10.2021 um 10:00 Uhr,  
in der Schützenhalle, Sebastianusstraße 9a,  
52353 Merken.**

Für die Teilnahme am Anhörungstermin ist eine vorherige telefonische Anmeldung wie vor zwingend erforderlich, da die Teilnehmerzahl aufgrund der vorbenannten Verordnung begrenzt ist.

Sollte die maximal zulässige Personenanzahl zum Zeitpunkt der Anmeldung bereits erreicht sein, wird den Beteiligten um 13:30 Uhr desselben Tages am selben Ort Gelegenheit zur Anhörung gegeben.

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Allgemeine Erläuterungen zu dem im Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertungsverfahren können die Beteiligten dem Begleitschreiben entnehmen, das sie per Post erhalten.

**Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**

Die den Beteiligten übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

## Allgemeine Hinweise

### 1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist.

Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die Beglaubigung kann von jeder dienstsiegel führenden Stelle vorgenommen werden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung). Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, -Dezernat 33-, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form\\_vollmacht.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf) abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu Ziffern I. und II. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vollmachtsvordruckes siehe oben.

### 2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

### Besondere Hinweise zur Coronavirus-Prävention

Bis auf Weiteres ist es erforderlich, dass Personen, die an Terminen der Bezirksregierung Köln teilnehmen, ein negatives Coronatestergebnis vorweisen. Das Testergebnis darf nicht älter als 24h sein. Akzeptiert werden nur Nachweise von PCR-Tests, Schnelltests oder begleiteten Selbsttests, die von hierfür zugelassenen Personen/Stellen ausgestellt werden. Die Vorlage des Testergebnisses kann in Papierform oder digital erfolgen. Zudem ist die Vorlage eines Personalausweises zur Identitätsfeststellung erforderlich. Eine nachgewiesene Immunisierung nach § 4 (5) Coronaschutzverordnung NRW steht dem Nachweis eines negativen Testergebnisses gleich. Sobald die Inzidenzstufe 1 gilt (Wert stabil unter 35), entfällt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Coronatestergebnisses oder Immunisierungsnachweises für die Beteiligten.

Die Beteiligten werden gebeten, im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und den Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Piras, ORVR'in

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html)

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.



# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, beim Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat

sie der Stadt Düren vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter [www.dueren.de](http://www.dueren.de) einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 18.08.2021

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)  
Bürgermeister

## Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2272, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus Nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.